

## Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 4. Februar 1999

**227. Interpellation von Niklaus Scherr betreffend die Mitgliedschaft eines Stadtrates bei der Rockstone AG und den EKZ.** Am 16. Dezember 1998 reichte Gemeinderat Niklaus Scherr (AL) folgende Interpellation GR Nr. 98/441 ein:

Es ist bekannt, dass Stadtrat Elmar Ledergerber vor seiner Wahl aktiv an einem Überbauungsprojekt auf dem Steinfels-Areal beteiligt war. Mit seinem Amtsantritt als Exekutivmitglied hat er eigenen Angaben zufolge die Beteiligung an seiner Firma econcept abgegeben und angekündigt, er werde sich auch aus dem Bauprojekt Steinfels zurückziehen. Wie dem Handelsamtsblatt vom 2. Dezember 1998 zu entnehmen ist, wurde am 26. November die Firma Rockstone AG gegründet, deren Zweck die Überbauung des Steinfels-Areals ist. Gemäss Gründungsurkunde vom 26. November wurde die AG von vier Personen gegründet, darunter Stadtrat Ledergerber, der 10 der 110 Gründungsaktien übernahm. Ausser Ledergerber wurden alle anwesenden Mitgründer in den Verwaltungsrat gewählt. Bekannt ist, dass zumindest der von Rockstone-Präsident Marcel Fluri treuhänderisch vertretene Politologe Wolf Linder enge persönliche Beziehungen zu Elmar Ledergerber unterhält. Die Vermutung ist nicht ganz von der Hand zu weisen, dass einzelne Aktionäre als Strohmänner für Stadtrat Ledergerber fungieren.

Am 23. September 1998 forderte die Fraktion Grüne/AL/FraP Stadtrat Ledergerber auf, sofort aus dem Verwaltungsrat der Elektrizitätswerke des Kantons Zürich zurückzutreten, da im Zusammenhang mit den aktuellen Strategiediskussionen des Stadtrates um die Zukunft des EWZ Interessenskollisionen nicht auszuschliessen seien. Nach meinem aktuellen Wissensstand ist Elmar Ledergerber bis heute nicht aus dem EKZ-Verwaltungsrat zurückgetreten.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Stadtrat, die folgenden Fragen nicht nur in formaljuristischer Hinsicht, sondern auch unter politischen Gesichtspunkten zu beantworten:

1. Ist der Stadtrat von Elmar Ledergerber über seine Beteiligung in Höhe von rund 10 Prozent an der Überbauungsgesellschaft Rockstone AG informiert worden?
2. Wenn ja: erfolgte diese Information vor oder nach der Gründung der AG? Hat sich der Stadtrat dazu geäußert?
3. Wie stellt sich der Stadtrat zum Eingehen von aktiven Investments seiner Mitglieder während ihrer Amstätigkeit? Hält er solche für statthaft? Ist er nicht insbesondere der Meinung, der Bauvorstand habe sich gerade hinsichtlich von Immobilien-Investitionen eine besondere Zurückhaltung aufzuerlegen? Oder hält er die Beteiligung Ledergerbers an der Rockstone AG für eine Privatangelegenheit? Falls nein: was gedenkt er zu unternehmen?
4. Die noch auf dem Areal ansässigen Mieter haben Verträge, die ausdrücklich bis Baubeginn (d. h. bis zum Abbruch der bestehenden Gebäude) laufen. Von verschiedener Seite wird die Befürchtung geäußert, es könnte zu einem Abbruch auf Vorrat, ohne effektive Aufnahme der Bautätigkeit, kommen, um das Areal für Investoren attraktiver zu machen. Zuständig für die Baufreigabe ist das Amt für Baubewilligungen, das Stadtrat Ledergerber untersteht. Sieht der Stadtrat da nicht die Gefahr von Interessenskollisionen?
5. Trifft es zu, dass Elmar Ledergerber immer noch dem Verwaltungsrat des EKZ angehört? Wenn ja: ist der Stadtrat nicht der Meinung, angesichts der zurzeit im Stadtrat laufenden Diskussionen über die Zukunft des EWZ sei ein Rücktritt dringend geboten, da es sich beim EKZ je nachdem um einen potentiellen Partner oder Konkurrenten handelt? Wird der Stadtrat dafür sorgen, dass dieser Rücktritt umgehend erfolgt?

Auf den im Einvernehmen mit dem Rechtskonsulenten gestellten Antrag des Stadtpräsidenten beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

**Zu den Fragen 1 und 2:** Der Stadtpräsident und der Rechtskonsulent des Stadtrates sind von Stadtrat Elmar Ledergerber über dessen Beteiligung an der Gesellschaft Rockstone informiert worden. Der Rechtskonsulent hielt diese für juristisch unbedenklich. Aus den nachstehenden Gründen hatte der Stadtrat keine Veranlassung, eine Meinungsäusserung abzugeben.

**Zu den Fragen 3 und 4:** Die Gemeindeordnung regelt in Art. 48<sup>bs</sup> abschliessend, welche ausseramtlichen Engagements und Tätigkeiten von Stadträtinnen und Stadträten zulässig bzw. unzulässig sind:

Das Amt eines Mitglieds des Stadtrates ist unvereinbar mit irgendeiner anderen besetzten Stelle. Die Mitglieder des Stadtrates dürfen weder Aufsichtsnach Führungsgremien von juristischen Personen angehören, welche die Erzielung eines Gewinnes anstreben. Davon ausgenommen sind Mitgliedschaften in solchen Gremien, welche von Amtes wegen als Abordnung der öffentlichen Hand wahrgenommen werden.

Diese Bestimmung untersagt klar die Einsitznahme in Verwaltungsräten und Geschäftsleitungen von gewinnorientierten Unternehmen, nicht aber den Besitz von Aktien und anderen Beteiligungen. Es gibt somit nichts gegen eine Beteiligung von 10 Prozent an einer Aktiengesellschaft einzuwenden. Selbstverständlich wären gegebenenfalls die Ausstandsregeln zu beachten.

Die vom Interpellanten angeführten Bedenken bezüglich der zehnprozentigen Beteiligung von Stadtrat Elmar Ledergerber an der Firma Rockstone AG können aus folgenden Gründen auch unter sachlichen und politischen Gesichtspunkten entkräftet werden:

Bei der Rockstone AG handelt es sich nicht um eine gewinnorientierte Immobilienfirma. Sie bezweckt «die Projektierung, die Realisierung, die Vermietung und den Verkauf von Liegenschaften, insbesondere zur Schaffung von attraktivem Wohnraum und Räumlichkeiten für soziale und kulturelle Zwecke sowie zur Erstellung von Gewerberäumlichkeiten für Jung- und Neuunternehmer und zur Errichtung eines Hotels» (Art. 2 Abs. 1 der Statuten). Weiter wird in Art. 2 Abs. 4 der Statuten festgehalten: «Es ist nicht das Ziel der Gesellschaft, Gewinn für die Aktionäre zu erzielen. Die Gesellschaft soll durch eine gesellschaftspolitisch verantwortlich ausgerichtete wirtschaftliche Tätigkeit Mittel erwirtschaften, die zur Erreichung von gemeinnützigen Zwecken eingesetzt werden können.» Schliesslich schreiben die Statuten in Art. 20 Abs. 5 zwingend vor, dass bei Nichteinhaltung der im Zweckartikel niedergelegten gemeinnützigen Ziele die Gesellschaft liquidiert wird und Überschüsse einer gemeinnützigen Organisation zugeleitet werden müssen.

Das Bauprojekt auf dem Steinfelsareal umfasst folgende Nutzungen, von denen ein grösserer Teil bereits vertraglich geregelt ist:

- Räumlichkeiten für 120 geschützte Arbeitsplätze und Betreuer
- Übungssäle der Berufs-Ballettschule mit Internat
- Proberaum und Verwaltungsinfrastruktur für ein Kammerorchester
- Gewerberäume und Büros

- Frischwarenladen
- Bar und/oder Restaurant
- Kindergarten und -hort
- Mietwohnungen einer Stiftung
- Wohnateliers für Eigentum oder Miete
- Etwa 65 grosse Eigentumswohnungen
- Parkplätze mit Mobility-Zweigstelle

Vor dem Hintergrund dieser Tatsachen hält der Stadtrat fest, dass das Engagement von Stadtrat Ledergerber weder rechtlich noch politisch Anlass zu Kritik gibt. Die Gefahr von Interessenskollisionen kann zwar nicht a priori ausgeschlossen werden, darf aber als minim bezeichnet werden. Das Projekt liegt auf der Linie der vom Stadtrat vertretenen Stadtentwicklungs- und Wohnbaupolitik. Im Gegensatz zu der vom Interpellanten vertretenen Ansicht handelt es sich nicht um ein aktives Investment. Stadtrat Ledergerber ist auch nicht Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung, was bei der vorerwähnten Zweckbestimmung der Gesellschaft sogar möglich wäre. Der Öffentlichkeit und dem Stadtrat ist im übrigen bekannt, dass Elmar Ledergerber in den zwei Jahren vor seiner Wahl in die städtische Exekutive das Projekt Rockstone massgeblich getragen und vorangetrieben hat – Aktivitäten, die er seit seinem Amtsantritt nicht mehr ausübt.

**Zu Frage 5:** Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) sind eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt. Zwischen ihr und dem Elektrizitätswerk der Stadt Zürich (EWZ) gibt es eine klar abgegrenzte Aufgabenteilung. Von einer Konkurrenzsituation oder der Gefahr einer Interessenskollision konnte bisher nicht die Rede sein. Stadtrat Ledergerber ist seit 1979 vom Kantonsrat gewähltes Mitglied des Verwaltungsrates der EKZ. Er hat bereits letztes Jahr bekanntgegeben, dass er von diesem Mandat im Frühling 1999 zurücktreten wird.

Mitteilung an den Stadtpräsidenten, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug  
der Stadtschreiber